



Rechtsanwälte
Gansel

Datum: 17.02.2025
Durchwahl: 0761 205-3059
Aktenzeichen: 4 U 151/23

(Bitte bei

Antwort angeben)

In Sachen

, B. ./ Mercedes-Benz Group AG
wg. Schadensersatzes

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,
anliegende Dokumente werden Ihnen elektronisch übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Glöckler
Justizangestellte

_ Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

· Ab Hauptbahnhof Linie 1 Richtung , Linie 2 Richtung , Linie 3 Richtung

Linie 4 Richtung ; Ausstieg: Haltestelle Bertoldsbrunnen

Telefon 0761 205-0 · Telefax 0761 205-3028 · E-Mail poststelle@olgzsfreiburg.justiz.bwl.de · Internet www.olg-karlsruhe.de

Sprechzeiten Montag - Donnerstag 09:00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.30 Uhr - 15.30 Uhr, Freitag, 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Aktenzeichen:

4 U 151/23

2 O 276/22 LG Freiburg im Breisgau



Oberlandesgericht Karlsruhe

ZIVILSENATE

4. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Gansel**, [REDACTED], 10179 [REDACTED], Gz.: [REDACTED]

gegen

Mercedes-Benz Group AG, vertreten durch d. Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden [REDACTED], (vormals [REDACTED]),

[REDACTED]

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED],

[REDACTED], Gz.: [REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 4. Zivilsenat - durch die Richterin am Oberlandesgericht

[REDACTED] als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.01.2025 für Recht

erkannt:

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Landgerichts Freiburg im Breisgau vom 09.06.2023, Az. 2 O 276/22, unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung im Kostenpunkt aufgehoben und im Übrigen abgeändert und wie folgt neu gefasst:
Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 5.106,88 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.08.2023 zu zahlen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Zwangsvollstreckung kann durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abgewendet werden, wenn die Gegenseite nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 42.362,92 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dem sogenannten Diesel-Abgasskandal.

Die Klagepartei erwarb 13.05.2014 einen von der Beklagten hergestellten Pkw Mercedes-Benz GLK 220 CDI zu einem Preis von 51.068,85 €. Im Zeitpunkt des Kaufs belief sich der Kilometerstand auf 0 km.

Am 09.05.2023 betrug der Kilometerstand 85.628 km. Ein zum Zeitpunkt der Berufungsverhandlung aktueller Kilometerstand wurde nicht mitgeteilt.

In dem Fahrzeug ist ein Motor des Typs OM 651 (Abgasnorm EU 5) verbaut. Die Rückführung der Abgase in die Reinigungseinheit erfolgt temperaturabhängig (sogenanntes Thermofenster). Zudem ist in dem Motor eine Kühlmittel-Solltemperatur-Regelung (im Folgenden: KSR) aktiv, die durch Absenken der Kühlmittelsolltemperatur unter bestimmten Betriebsbedingungen die

NOx-Emissionen reduziert.

Die Klagepartei hat in erster Instanz vorgetragen, die genannten Abschaltvorrichtungen seien rechtlich unzulässig. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung ergebe sich aus § 826 BGB, da die Beklagte sie hierdurch vorsätzlich und sittenwidrig geschädigt habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Ein Anspruch aus § 826 BGB bestehe nicht, andere Anspruchsgrundlagen gegen die Beklagte seien nicht ersichtlich.

Mit ihrer hiergegen gerichteten Berufung verfolgt die Klagepartei ihre ursprünglichen Klageanträge weiter. Angesichts des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 26.06.2023 (VIa ZR 335/21) hat die Klagepartei ihre Anträge hilfsweise auf Zahlung des Differenzschadens umgestellt. Der aktuelle Kilometerstand könne, wie von der Beklagten vorgenommen, hochgerechnet werden. Der Restwert des Fahrzeugs betrage ausweislich einer DAT-Abfrage 15.000 €.

Die Klagepartei beantragt, das erstinstanzliche Urteil abzuändern wie folgt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 42.362,92 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21. Oktober 2021 zu zahlen. Die Verurteilung erfolgt Zug um Zug gegen - Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs der Marke Mercedes-Benz vom Typ GLK 220 CDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) [REDACTED] nebst zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein und KfzBrief.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der im vorgenannten Klageantrag genannten Zug-um-Zug-Leistung im Annahmeverzug befindet.

Hilfsweise beantragt die Klagepartei:

3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Entschädigungsbetrag bezüglich des Fahrzeugs der Marke Mercedes-Benz GLK 220 CDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer 109605878625303428ona zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch mindestens EUR 7.660,33 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit betragen muss.
4. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin Schadensersatz zu zahlen für zukünftige Schäden, die aus dem Einbau einer unzulässigen Abschaltvorrichtung i.S.v. Art. 5 Abs. 2 EG-VO 715/2007 durch die Beklagte in das Fahrzeug der Marke Mercedes-Benz vom Typ GLK 220 CDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN)

resultieren.

Weiter beantragt sie:

5. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin die durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von EUR 2.875,04 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

die Zurückweisung der Berufung.

Die Beklagte verteidigt das erstinstanzliche Urteil.

Die Beklagte hafte auch nicht nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 26.06.2023 (VIa ZR 335/21) gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV für den sogenannten Differenzschaden. Hochgerechnet ergebe sich am 21.01.2025 ein Kilometerstand von 120.203 km. Der Restwert des Fahrzeugs betrage 24.332 €. Fahrzeuge desselben Typs, die mit dem streitgegenständlichen Fahrzeug hinsichtlich Zulassungsdatum und Laufleistung vergleichbar seien, würden auf Gebrauchtwagenbörsen zu Preisen zwischen 23.999 € und 24.499 € angeboten (Anlage BB 2). Ausweislich einer Auskunft aus dem Portal DAT habe der Bruttolistenpreis des Serienmodells 41.710,70 € und der Bruttolistenpreis der Sonderausstattungen 8.871,45 € betragen. Hieraus ergebe sich ein Bruttolistenpreis für das Gesamtfahrzeug i.H.v. 50.581,45 €.

Wegen der Einzelheiten des Berufungsvorbringens wird auf die beiderseitigen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II.

Die Berufung ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

1. Die mit den Hauptanträgen geltend gemachten Ansprüche sind nicht begründet. Die Anspruchsgrundlage des § 826 BGB ist nicht schlüssig dargelegt.

a) Eine objektiv sittenwidrige arglistige Täuschung der Typgenehmigungsbehörde ist indiziert, wenn eine im Fahrzeug verbaute unzulässige Abschaltvorrichtung ausschließlich im Prüfstand die Abgasreinigung grenzwertkausal verstärkt aktiviert. Funktioniert die unzulässige Abschaltvorrichtung dagegen auf dem Prüfstand und im normalen Fahrbetrieb im Grundsatz in gleicher Weise oder ist sie nicht grenzwertkausal, kommt eine objektive Sittenwidrigkeit nur in Be-

b) tracht, wenn die konkrete Ausgestaltung der Abschalt einrichtung angesichts der sonstigen Umstände die Annahme eines heimlichen und manipulativen Vorgehens oder einer Überlistung der Typgenehmigungsbehörde rechtfertigen kann. Diese Annahme setzt jedenfalls voraus, dass der Fahrzeughersteller bei der Entwicklung und/oder Verwendung der Abschalt einrichtung in dem Bewusstsein handelte, eine unzulässige Abschalt einrichtung zu verwenden, und den darin liegenden Gesetzesverstoß billigend in Kauf nahm, wobei die Beweislast beim Geschädigten liegt (st. Rspr. des BGH, vgl. Urteil vom 27. Februar 2024 – VIa ZR 1736/22 –, juris).

c) Nach diesen Grundsätzen sind vorliegend keine tauglichen Anhaltspunkte für ein vorwiegend sittenwidriges Vorgehen der Beklagten vorgetragen.

Der Senat hat in der veröffentlichten Entscheidung vom 02.02.2024 (OLG Karlsruhe, Urteil vom 2. Februar 2024 – 4 U 62/20 –, juris) dargelegt, weshalb die der Beklagten im Zusammenhang mit den Euronorm-5-Motoren vorgeworfenen Abschalt einrichtungen Thermofenster und KSR nicht den obenstehenden Anforderungen an eine Haftungs begründung genügen. Auf dieses Urteil, das sich die Einzelrichterin vollumfänglich zu eigen macht, wird Bezug genommen. Der Prozessvortrag im vorliegenden Fall rechtfertigt in Anbetracht des streitgegenständlichen Fahrzeugs keine andere Bewertung.

Aus dem Vortrag der Klagepartei zu den weiteren technischen Vorrichtungen ergibt sich nichts anderes. Insbesondere rechtfertigt der Umstand, dass die vom Kläger gerügten Abschalt einrichtungen nicht als technische Fehlermeldung im OBD-System angezeigt werden, nicht den Vorwurf der Sittenwidrigkeit (BGH, Urteil vom 18. Juni 2024 – VIa ZR 161/22 –, juris Rn. 12).

2. Hinsichtlich des hilfsweise geltend gemachten Anspruchs auf Ersatz des sog. Differenzschadens gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV ist die Berufung im Wesentlichen begründet.

a) Der Anspruchsgrund folgt bereits aus dem in dem streitgegenständlichen Fahrzeug verbauten Thermofenster, ohne dass es auf die weiteren von der Klagepartei geltend gemachten Abschalt einrichtungen noch ankommt. Auf die ausführliche Begründung dazu, dass es sich bei dem Thermofenster um eine unerlaubte Abschalt einrichtung handelt, auch die übrigen Haftungsgrundvoraussetzungen nach § 823 Abs. 2 BGB sowie die „Erwerbskausalität“ vorliegen und die Verjährungseinrede nicht durchgreift, in der veröffentlichten Entscheidung des Senats vom 2. Februar 2024 (OLG Karlsruhe, Urteil vom 2. Februar 2024 – 4 U 62/20 –, juris), die sich die Einzelrichterin zu eigen macht, wird Bezug genommen.

b) Die Klagepartei hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz des Differenzscha-

c) dens in Höhe von 5.106,88 €.

aa) Nach welchen Parametern sich der Differenzschaden im Einzelnen errechnet, wurde bereits in dem vorgenannten Urteil des Senats vom 2. Februar 2024 (4 U 62/20) im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ausführlich dargelegt.

Auch im vorliegenden Fall führt dies unter Berücksichtigung aller Einzelfallumstände zu einem Differenzschaden aufgrund des Thermofensters in Höhe von 10 % des Kaufpreises, somit in Höhe von 5.106,88 €. Auch insoweit kommt es auf das Vorhandensein weiterer unzulässiger Abschaltanlagen in dem Fahrzeug nicht an. Bei der Schätzung ist nämlich insbesondere das Risiko behördlicher Anordnungen zu berücksichtigen (BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21 –, juris Rn. 76). Dieses Risiko besteht bereits aufgrund des Thermofensters und wird durch weitere unzulässige Abschaltanlagen nicht quantifizierbar erhöht.

Dass das Thermofenster durch ein Software-Update so weitgehend beseitigt wurde, dass keine Stilllegungsgefahr mehr besteht, ist hingegen weder dargetan noch ersichtlich. Ungeachtet etwaiger weiterer Bedenken gegen das vorgetragene Thermofenster-Update fehlt es jedenfalls an einer Darlegung dazu, wie sich die aktualisierte Steuerung der Abgasrückführung im Fall eines Kaltstarts verhält und dass auch insoweit die bisher angewandten Parameter geändert würden (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 24. April 2024 – 6 U 88/21 –, juris Rn. 163 - 164).

Auf die etwaige Beseitigung der KSR durch ein aufgespieltes Software-Update kommt es nicht an. Denn soweit nach dem Update unzulässige Abschaltanlagen auf dem Fahrzeug verbleiben, besteht die Gefahr einer Betriebsuntersagung objektiv-rechtlich fort, weshalb der Umstand, dass andere Abschaltanlagen entfernt wurden, nicht zu einer Reduzierung des Schadens führt (vgl. BGH, Urteil vom 31. Juli 2024 – VIa ZR 910/22 –, juris Rn. 12; OLG Stuttgart, Urteil vom 21. November 2024 – 24 U 2106/22–, juris LS Nr. 1).

bb) Im Wege der Vorteilsausgleichung sind schadensmindernde Umstände zu berücksichtigen; namentlich der Nutzungsvorteil und der Restwert des Fahrzeugs sind, soweit ihre Summe den tatsächlichen Wert des Fahrzeugs im Erwerbszeitpunkt übersteigt, auf den Differenzschaden anzurechnen.

(1) Vorliegend erwarb die Klagepartei das Fahrzeug zu einem Preis von 51.068,85 € mit einem Kilometerstand von 0 km. Der Kilometerstand beläuft sich aktuell auf der Grundlage einer geschätzten Hochrechnung (ausgehend von dem Kilometerstand von 85.628 km am 09.05.2023) auf 120.203 km. Damit ergibt sich ein Nutzungsvorteil in Höhe von 24.554 €.

(2) Zu den von der Klagepartei gezogenen Nutzungen ist sodann der aktuelle Restwert

(3) des Fahrzeugs hinzuzurechnen, den das Gericht im Wege der Schätzung auf 20.682 € festsetzt.

Die Klagepartei macht einen Restwert von 15.000 € geltend unter Vorlage einer DAT-Auskunft, in der allerdings darauf hingewiesen wird, dass der Wert aufgrund von Sonderausstattungsmerkmalen bis zu 30 % höher liegen kann. Demgegenüber macht die Beklagte zum Restwert geltend, vergleichbare Fahrzeuge würden auf Gebrauchtwagenforen im Internet für durchschnittlich 24.332 € angeboten (Anlage BB 2), daher sei mindestens dieser Betrag als Restwert anzusetzen. Zudem weist die Beklagte auf die hier sehr hochwertige Sonderausstattung hin.

Für die Bemessung des Restwertes ist richtigerweise auf den üblichen Händlereinkaufspreis abzustellen; sind sonst keine tauglichen Daten vorgetragen, so kann bei der Schadensschätzung gem. § 287 ZPO ersatzweise auf den üblichen Händlerverkaufspreis zurückgegriffen werden, von dem sodann ein Abschlag von 15 % vorzunehmen ist (OLG Karlsruhe, Urteil vom 24. Juli 2024 – 4 U 98/22 –, juris Rn. 50).

Im vorliegenden Fall kann die pauschale DAT-Auskunft ohne Berücksichtigung von Sonderausstattungsmerkmalen nicht als Schätzgrundlage herangezogen werden. Das Gericht setzt hier vielmehr den von der Beklagten mitgeteilten Mittelwert von 24.332 € an. Versehen mit einem Abschlag von 15 % führt dies zu einem geschätzten Restwert von 20.682 €.

(4) Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass eine Anrechnung von Nutzungsvorteil und Restwert auf den Differenzschaden nicht vorzunehmen ist, da die Summe von 45.236 € aus dem Nutzungsvorteil in Höhe von 24.554 € und dem Restwert in Höhe von 20.682 € den tatsächlichen Wert des Fahrzeugs im Zeitpunkt des Kaufs in Höhe von 45.961,97 € nicht übersteigt.

d) Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 291 Abs. 1 BGB. Prozesszinsen stehen der Klagepartei erst ab dem 16.08.2023 zu, da der Antrag auf Zahlung des Differenzschadens erst mit Schriftsatz vom 11.08.2023, zugestellt am 15.08.2023, geltend gemacht wurde.

e) Die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten kann die Klagepartei aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 6, 27 EG-FGV nicht verlangen (BGH, Urteil vom 16. Oktober 2023 – VIa ZR 14/22 –, juris Rn. 13); auch ein Anspruch aus Verzug ist diesbezüglich nicht dargetan.

f) Auch der hilfsweise neben dem Differenzschaden geltend gemachte Feststellungsantrag ist nicht begründet. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 EG-FGV gewährt keinen Anspruch auf Ersatz weitergehender Vermögensnachteile (BGH, Urteil vom 18. Dezember 2023 – VIa ZR 1083/22 –, juris Rn. 16). Dem Feststellungsantrag fehlt also das Feststellungsinteresse.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision (§ 543 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.



Richterin am Oberlandesgericht

Verkündet am

14.02.2025

Glöckler, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle